

Familienzerstörung und Internierung in Bellechasse auch ohne die Pro Juventute

Wie ein Jenischer aus Obervaz nach Bellechasse kam

Mit dem Nachlass von Peter Paul Moser (1926-2003) sind auch die Akten von Erwin Kollegger ins Archiv der Radgenossenschaft gelangt, die in der Strafanstalt Bellechasse, Kanton Freiburg, zwischen 1953 und 1960 über diesen Bündner Jenischen geführt wurden. Diese Nacherzählung von deren Inhalt wurde im Auftrag der Radgenossenschaft verfasst.

Erwin Kollegger, geboren am 14. April 1935 in Melligen, AG, als Bürger von Obervaz, Kanton Graubünden, war kein Opfer der Stiftung Pro Juventute, welche zwischen 1926 und 1973 rund 600 jenische Kinder aus ihren Familien riss. Er war ein Opfer der Behörden seines eigenen Heimatorts. Sie trennten ihn, weil er unehelich geboren wurde, von seiner Mutter Josefa Kollegger, die später seinen Stiefvater Jakob Mehr heiratete. Die Umstände gehen aus den vorliegenden Akten nicht hervor, doch wie Erwin Kollegger dann erfahren musste, als er selber Vater wurde, war es Jenischen damals gerade auch in Obervaz durchaus nicht einfach erlaubt, die Person, die sie liebten, auch zu heiraten. Ihm selbst wurde dies jedenfalls verunmöglicht, so dass auch sein Kind wiederum „unehelich“ war und seinen Vater nie zu Gesicht bekam.

Die Verhinderung dieser Ehe und des Aufbaus einer unerwünschten jenischen Familie war der Grund der ersten Einweisung von Erwin Kollegger direkt nach Bellechasse, einer der strengsten Zwangsarbeitsanstalten der Schweiz, am anderen Ende der Schweiz. Der Vorwand dazu waren unbewiesene Verdächtigungen sowie der vergebliche Versuch des Waisenhauszöglings und Verdingkinds, auf Kosten seiner amtlichen Besorger einen Mantel zu kaufen.

Weder seine Familie, von der er von Kind an getrennt war, noch ein Rechtsanwalt standen dem jungen Jenischen zur Seite. Gegen ihn arbeitete die Armenfürsorge seiner Gemeinde, die Bezirksfürsorgerin, die Bezirksvormundschaft, das Bezirksgericht sowie das Fürsorgeamt des Kantons Graubünden. Die Polizei sowie das Anstaltspersonal führten ihre Anweisungen aus, selbst wenn dazu keine schriftlichen Verfügungen vorlagen.

Alfred Albertin, der damalige Präsident der zuständigen Vormundschaftsbehörde des Kreises Alvaschein, protokollierte am 12. Februar 1953 eine Beschlussfassung dieses Gremiums über ihren jenischen Mitbürger Erwin Kollegger.

Die Beschuldigungen, protokolliert als „festgestellt“, kamen von den Behörden selber. „Er hat als Angestellter in der Bäckerei Kürsteiner, Haggen SG, Unterschlagungen begangen, [ist] aus der Stelle verschwunden und treibt sich im Lande umher. Bereits in der Metzgerei Widmer, Lichtensteig, kamen Delikte solcher Art vor.“ Ferner wollte sich das Mündel einen Mantel verschaffen, obwohl die Fürsorgebehörde nur einen Anzug bewilligt hatte: „Bei einem Verkäufer der Firma Tuch A.G., Chur, versuchte er neben einem Kleid noch einen Mantel zu kaufen“. Weiter formulierte Albertin: „Zu den Vermögensdelikten, die er begangen hat, nahm er auch einem, vermutlich schwachsinnigen, Mädchen die Ehre. Er beabsichtigt nun mit diesem Mädchen die Ehe einzugehen.“

Dies festgestellt, wurden Vorbeuge- und Strafmassnahmen „erwogen“. „Nach dem Vorgefallenen und gestützt auf die Eigenschaften des Erwin Kollegger muss geschlossen werden, dass der Boden, um ein Verbrecher zu werden, vorbereitet ist. Mit berechtigter Besorgnis darf man die Prognose stellen, dass Erwin in Geldnot zum Schlimmsten fähig wäre.

Bei diesen Ueberlegungen und unter diesen Voraussetzungen muss die Vormundschaftsbehörde rasch handeln und, obwohl er im Erziehungsheim St. Georg, Bad Knutwil, LU, angemeldet ist, eine Einweisung in eine Korrekptionsanstalt verfügen.“

Das Erziehungsheim St. Georg musste wenig später geschlossen werden, weil die Geistlichen, welche es führten, ihre Zöglinge misshandelten.

Nach derjenigen des Prognostikers betreffend Anlagen und Zukunftsaussichten des jungen Jenischen übernahm Albertin auch die Rolle des Psychiaters betreffend die „Ehefähigkeit“ des unerwünschten Elternpaares:

„Die rechtliche Grundlage zur Eingehung der geplanten Ehe besteht in keinem Falle. Nach Art. 96, Ziff 1 [ZGB] muss der Bräutigam das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben und die Braut das achtzehnte. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob diese Voraussetzung bei dem Mädchen erfüllt ist oder nicht. Hier muss aber Art. 97 Platz greifen, nach welchem die Urteilsfähigkeit durch einen Psychiater zu bestimmen wäre. Aber selbst dann, wenn die Ehefähigkeit bejaht werden sollte, so besitzt der Ehemann [sic] nicht die Eigenschaften zu einem geordneten Eheleben. Diese müssen noch errungen werden.“

Der 17jährige, der ungeliebte Arbeitsstellen unter Mitnahme einiger Franken verlassen hatte – vielleicht hatte er sich auch beim Herausgeben verzählt, oder die Kundschaft hatte sich verrechnet – und der noch dazu die Frechheit hatte, einen Mantel besitzen zu wollen, hatte also laut behördlicher Einschätzung alle nötigen Anlagen, um ein „Verbrecher zu werden“, der „in Geldnot zum Schlimmsten fähig wäre“. Alles Üble, aber nicht die Befähigung für Ehe und Vaterschaft trauten die Vormundschaftsbehördenvertreter ihrem Mitbürger zu.

Somit wurde beschlossen: „Kollegger Erwin wird auf die Dauer von zwei Jahren in die Korrekptionsanstalt Bellechasse eingewiesen werden.“ Man schickte den angehenden Vater in eine Zwangsarbeitsanstalt, wo ohne Gerichtsurteil administrativ eingewiesene Jugendliche wie er in engen Kontakt mit wirklichen Verbrechern kamen, und die sie in einem Zustand verliessen, der ihre beruflichen und familiären Perspektiven schwer belastete, weil sie nun mit dem Stigma des „Zuchthäuslers“ versehen waren. Damit stellte die Vormundschaftsbehörde ihr Mündel bewusst – denn er war nicht der erste junge Bündner, den diese Behörde nach Bellechasse einlieferte – in eine Situation, die mit hoher Wahrscheinlichkeit aus dem Waisenkind, Bauernknecht und Ausläufer wirklich einen Kriminellen machen würde, und die keineswegs hilfreich dabei sein würde, ihn die „Eigenschaften zu einem geordneten Eheleben“ erringen zu lassen.

Das Dokument hält fest, Erwin Kollegger sei „unbekannten Aufenthaltes“. Deshalb lauteten Punkt 2 und 3 des Beschlusses: „Kollegger Erwin ist polizeilich zu suchen und der Behörde zuzuführen, zu der vom Gesetz vorgeschriebenen vormundschaftlichen Einvernahme. Zu diesem Zwecke soll er im Schweizerischen Polizeianzeiger ausgeschrieben werden.“

Der anstehenden „vormundschaftlichen Einvernahme“ ungeachtet hatte die Behörde bereits an der protokollierten Sitzung dem Internierungsbeschluss gefasst. Gegen diesen Beschluss, „unter Erstattung der Akten bei Vorführung an den Interdizenden“, lief dann eine Rekursfrist „innert 10 Tagen nach Erhalt“. Doch im Lauf der ersten Erfahrungen, die ein neu Eingewiesener in Bellechasse zu machen hatte, war erfahrungsgemäss das Verfassen von Rekursen sehr selten. Dazu kam es meist erst später, wenn die jungen Leute dort die Bekanntschaft mit langjährig Verurteilten von einiger Bildung machten, die ihnen juristische Tipps gaben oder für sie Rekurse und Beschwerden schrieben.

Der Jenische „unbekannten Aufenthaltes“ war bald festgenommen. Was aus seiner Freundin wurde, ob sie psychiatrisch untersucht wurde, und welche Konsequenzen das für sie allenfalls hatte, geht aus Erwin Kolleggers Akten nicht hervor, ist aber vor dem Hintergrund anderer

solcher Schicksale abzuschätzen. Am 20. Februar, morgens um 6 Uhr 28, setzte ihn das „Landjägerkommando Chur“ unter polizeilicher Bewachung auf einen Platz dritter Klasse in den Zug Richtung „Arbeitserziehungsanstalt Bellechasse“.

In Bellechasse schrieb Erwin Kollegger folgenden Lebenslauf, der seine Zeit im Waisenhaus Obervaz ausblendete: „Mein Lebenslauf war: Da ich aus der Schule kam, musste ich zu einem Bauern gehen [weiter unten ergänzt er: in Vilters, St.Gallen], dort hatte ich es sehr schwer.“ Lohn gab es nicht, er arbeitete für Kost und Logis. „Von dort aus ging ich in eine Metzgerei, dort hatte ich es sehr schön, ich musste auslaufen, es war wirklich schön, und ich verdien[te] Geld.“ Dann „ging ich nach St. Gallen in eine Bäckerei, dort war es auch schön, ich verstand schon viel vom Brot und half dem Meister sehr viel, er war mit mir sonst zufrieden.“

In Bellechasse wurde ein „Signalement“ von ihm aufgenommen, wonach Erwin Kollegger 161 cm gross war und dunkelbraunes Haar, graublaue Augen, eine mittlere Statur sowie gute Zähne hatte. Der Zahnarzt Frank Barbezat in Murten war nicht ganz derselben Ansicht und erstellte einen Kostenvoranschlag zuhanden der Bezirksfürsorgerin Nadig in Lenz GR über 118 Franken, für „circa 8 Füllungen und 8 Einlagen“. Die Bündner Behörden waren aber nicht willens, solche Kosten zu bezahlen.

Der Direktor von Bellechasse entliess nach telefonischer Absprache mit der Bündner Vormundschaftsbehörde Erwin Kollegger wegen guter Führung schon am 6. November 1953, versehen mit einem Guthaben (Pekulium) von 20 Fr. 55 Rappen.

Die Akten aus Bellechasse sagen wenig über die darauf folgenden fünf Jahre. Sie setzen erst im November 1958 wieder ein.

Am 7. November 1958 spedierte das Polizeikommando in Chur Erwin Kollegger wiederum am frühen Morgen um 06 Uhr 28 in einem Drittklassenteil der Eisenbahn in die Westschweiz, diesmal mit dem Zielvermerk „Strafanstalt Bellechasse“. Dies geschah ohne schriftliche Verfügung.

Drei Wochen später, am 28. November 1958, ermahnte der Direktor von Bellechasse die Vormundschaftsbehörde Alvaschein: „Am 7. November 1958 wurde uns Kollegger Erwin, geb. 14.4.1935, von Obervaz GR zugeführt. Beim Eintritt wurden keine Akten übergeben. Wir bitten Sie höflich, uns einen Versorgungsbeschluss mit der Dauer bis zum 20. Dezember zustellen zu wollen. Wir können keine Leute behalten, für welche wir keine rechtsgültige Beschlüsse besitzen.“

In dieser Situation erstellte die Vormundschaftsbehörde Alvaschein, versammelt in Gestalt der Herren Alfred Albertin, L. Parpan und P. Augustin, ein eigenartiges Dokument, das den Eindruck erwecken sollte, die Zwangseinweisung sei rechtmässig vor sich gegangen. Dazu wurde es wie folgt datiert: „Mitgeteilt den 4. Dez. 1958. Lenzerheide, den 30. Oktober 1958“. Das Dokument vermerkt, dass Erwin Kollegger inzwischen das Rechtsmittel des Rekurses gegen seine heimatlichen Behörden einzusetzen gelernt hatte. Er hatte „innert nützlicher Frist“ gegen eine zwischenzeitlich erfolgte Einweisung in die lokale Bündner Korrekptionsanstalt Realta rekuriert. Noch vor dem Entscheid der Aufsichtsbehörde floh der Jenische aus der Anstalt und teilte der Heimatgemeinde mit, er suche „irgendwo im Unterland“ Arbeit auf dem Bau.

Erwin Kollegger war inzwischen 23jährig, also volljährig und ein freier Mann. Doch dies änderte die Vormundschaftsbehörde mit dem nachträglich angefertigten Dokument, worin es

hiess: „Erwin Kollegger wird bevormundet nach Art. 370 ZGB und vorläufig unter die Vormundschaft des kant. Fürsorgers, Herrn Salzgeber, Chur, gestellt.“

Am untern Rand der nachgelieferten Verfügung befindet sich ein handschriftlicher Vermerk, wonach am 12. Dezember 1958, also fristgerecht, Kolleggers Rekurs gegen diese nachträglich ausgefertigte Entmündigungs- und Einweisungsverfügung beim zuständigen Bezirksgericht einging. Dieser blieb aber vorerst folgenlos, und Kollegger verblieb in der Strafanstalt Bellechasse.

Das Thema Zahnarztkosten wurde wieder aktuell. Im Begleitschreiben zur Übersendung des im Nachhinein erstellten Einweisungs- und Entmündigungsbeschlussdokuments schrieb der Gemeindevorstand Obervaz am 4. Dezember 1958 unter Bezug auf einen Brief Kolleggers an seine Heimatgemeinde, der in den Akten nicht vorhanden ist, dem Direktor in Bellechasse: „Er hat seinem Brief ein[en] Kostenvoranschlag für Zahnreparaturen beigelegt. Wir teilen Ihnen mit, das[s] die Gemeinde für keine weiteren Auslagen Gutsprache leisten wird als die Internierungskosten.“

Doch zu zusätzlichen Kosten kam es dennoch, wegen einem Hautekzem, unter dem der vorher gesunde Eingewiesene in Bellechasse litt. Am 24. Februar schrieb der Anstaltsdirektor an die Bezirksfürsorgerin Nadig in Lenz den Befund des Anstalts-Krankenwärters, Kolleggers „ganzer Körper sei mit einer Art Warzen überdeckt“, und empfahl die Einweisung ins Kantonsspital Chur. Die Armenbehörde Obervaz bat Direktor Bellechasse mit Brief vom 14. Februar 1959, „Kollegger in einer niederen Klasse unterzubringen“, um die Kosten tief zu halten. Der Direktor von Bellechasse erliess eine Entlassungsverfügung auf den 4. März 1959 und schickte Kollegger ohne Polizeibegleitung nach Chur ins Spital. Handschriftlich notierte der Direktor auf der Entlassungsverfügung einige Angaben über Erwin Kollegger und seine Verwandten: Der junge Mann sei ledig und habe „1 Kind, zweijährig, wurde adoptiert“. Sein leiblicher Vater sei Josef Huser, ein Jenischer aus der Innerschweiz. „Kennt die Eltern nicht“.

Erwin Kollegger war schon als ganz kleines Kind von seinen Eltern getrennt und ins Waisenhaus Obervaz verbracht worden, und auch sein Kind wurde wiederum völlig von ihm isoliert. In ähnlicher Weise wie die Pro Juventute zerstörten auch Gemeinde- und Kantonsinstanzen jenische Familien, insbesondere in den Kantonen Schwyz und Graubünden. Die Gesamtzahl dieser Opfer von Auflösungen jenischer Familien ist bisher unbekannt, es sind aber wahrscheinlich nochmals einige hundert Fälle.

Nach der Behandlung in Chur sollte Erwin Kollegger wieder nach Bellechasse transportiert werden. Die Ärzte N. G. Markoff und G. Schoenenberger schrieben an die ärztliche Leitung in Bellechasse, sie hätten den dort erkrankten Obervazer mittels Vereisung der Warzen, deren Abkratzung und anschliessender Desinfektion der Wunden behandelt, es sei aber „eine Viruserkrankung“, die infektiös bleibe.

Die Ärzte fügten bei: „Der Patient sollte auf Verlangen seiner Heimatgemeinde von der Polizei wieder nach Bellechasse übergeführt werden. Leider ist der Mann, nachdem er einen Zimmerkameraden um 120.- Fr. bestohlen hatte, am Morgen seines Abtransportes ausgewichen. Wie wir später vernehmen, wurde er aber gleichentags wieder eingebracht.“ Er kam im Churer Gefängnis Sennhof in Untersuchungshaft.

Der kantonale Fürsorgebeamte A. Willi formulierte in einem Brief an den Direktor von Bellechasse vom 6. Mai 1959 seine Auffassung der getroffenen Massnahmen.

„Kollegger Erwin ist durch Sie anfangs März in das Kantonsspital Chur verlegt worden, weil er an einem hartnäckigen Ekzem litt. Die relative Freiheit im Kantonsspital hat Kollegger benutzt, um dort in der Zwischenzeit einen Diebstahl und einen Fluchtversuch zu begehen. Wegen des Diebstahls ist er durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden in

Anklagezustand versetzt worden. Die ausgestandene Untersuchungshaft dürfte für den Vollzug der zu erwartenden Strafe genügen.“

Wie meist in diesen Fällen waren die administrativen Internierungen in Straf- und Korrekptionsanstalten wegen unbewiesenen Verdächtigungen, die meist auf ein, zwei oder mehr Jahre hin ausgesprochen wurden, viel schärfere Eingriffe in die persönliche Freiheit als die relativ kurzen und im Erstfall bedingt ausgesprochenen Strafen, welche ordentliche richterliche Verurteilungen wegen Bagatelldelikten zur Folge hatten.

Willi schrieb weiter: „Kollegger hat alle Hebel in Bewegung gesetzt, um nicht wieder zurück nach Bellechasse zu müssen.“ Er verdächtigte ihn als Simulanten: „Die Manipulation mit dem Ekzem war eines der Mittel, um sich der Nacherziehung zu entziehen.“ Er diffamierte das Freiheitsstreben des jungen Jenischen: „Wir haben Kollegger bis heute als äusserst frech, verlogen und fluchtgefährlich kennen gelernt.“

Willi kündigte an, die Bündner Behörden würden weiterhin eine harte Linie gegen ihren Mitbürger fahren: „Es wird deshalb gut sein, wenn die Behörden hier keineswegs zu large sind und Erwin Kollegger einmal gründlich spürt, dass er sich unterziehen muss.“

Es war dem kantonalen Fürsorgebeamten jedoch klar, dass Kolleggers Zwangseinweisung formell nicht korrekt vor sich gegangen war, weil die Verfügung zur Entmündigung und zur zweiten Internierung in Bellechasse nachträglich erstellt worden war und weil die Aufsichtsbehörde Kolleggers Rekurs dagegen monatelang ignorierte. Er schrieb: „Kollegger hat uns anlässlich seines [sic] heutigen Besuches in der Strafanstalt Sennhof erklärt, dass er gegen den Beschluss der Vormundschaftsbehörde des Kreises Alvaschein vom 4. Dezember 1958 Beschwerde an den Bezirksgerichts-Ausschuss eingereicht habe. Wir wissen nicht, ob der Bezirksgerichtsausschuss gegenüber dieser Beschwerde noch keine Stellung bezogen hat. Immerhin werden wir intervenieren, denn Kollegger soll keineswegs irgendwelche Gründe haben, dass man ihm gegenüber nicht rechtmässig vorging. Seine Einweisung war materiell begründet, sie soll jedoch auch formell in Ordnung geschehen.“

Erwin Kollegger wurde am 1. Juni 1959 wieder nach Bellechasse transportiert, bevor der Rekurs behandelt wurde, in Begleitung des Polizeikorporals Cantieni. Die Abfahrt erfolgte diesmal um 06 Uhr 29.

Am 23. Juni konnte der Bündner Fürsorgebeamte Willi nach Bellechasse melden, „dass die Verfügung der Vormundschaftsbehörde Alvaschein hinsichtlich Bevormundung und Einweisung in die Arbeitserziehungsanstalt in allen Teilen bestätigt wurde“, weil der Bezirksgerichtsausschuss Albula den Rekurs Kolleggers vom 12. Dezember 1958 vollumfänglich abgewiesen habe.

1957 war Kollegger wegen eines Delikts, dessen Art aus den vorliegenden Akten nicht hervorgeht, schuldig gesprochen worden. Die Schutzaufsicht verlangte 1959 den Vollzug der vorerst bedingt ausgesprochenen Strafe, was auch geschah. Kollegger sass die acht Monate Gefängnis in Lenzburg ab. Zwischen diesem Gefängnisaufenthalt und der Weiterführung seiner Internierung in Bellechasse war er noch in die Arbeiterkolonie Murimoos verlegt worden. Dort lief er im Frühsommer 1960 davon, weil er am Sonntag den Gottesdienst nicht besuchen durfte und weil er nicht in jene Gruppe eingeteilt wurde, die den Sommer auf einer Alp verbrachte.

Wohl weil er wusste, dass er ohnedies ein weiteres Mal dorthin verbracht werden würde, da ja seine zweijährige Internierung noch nicht vollumfänglich vollzogen war, ging er am 8. Juni

1960 freiwillig nach Bellechasse. Der Direktor nahm ihn auf und ersuchte mit Brief vom 9. Juni 1960 die Armenbehörde Obervaz um Gutsprache des Tagestarifs von Fr. 1.50. Obervaz reagierte nicht. Am 14. August entliess deshalb der Direktor von Bellechasse Erwin Kollegger für einen Urlaubsbesuch bei der mit ihm verwandten Jenischen Berti Nobel in Bern.

Kollegger kam nicht zurück nach Bellechasse, und der Direktor schrieb am 18. August an die Bezirksfürsorgestelle Albula: „Wir besitzen keine Versorgungsverfügung und werden ohne weitere Weisung Ihrerseits keine Nachforschungen vornehmen.“

Das war auch gar nicht nötig, denn im November war der Mittel- und Papierlose in Zürich von der Polizei aufgegriffen und nach Chur, ins Gefängnis Sennhof, speditiert worden. Dies nicht, weil er sich eines Deliktes schuldig machte – er hatte zwischenzeitlich als Handlanger auf dem Bau gearbeitet –, sondern weil Kollegger wegen ausstehender Gerichtskosten im Betrag von 150 Franken im Polizeianzeiger ausgeschrieben war.

Diese Umstände rapportierte Vormund Salzgeber im Brief vom 22. November 1960 an die Vormundschaftsbehörde Alvaschein. Darin gab er auch folgenden Standpunkt Kolleggers wieder: „Kollegger stellt sich heute auf den Standpunkt, seine Internierungszeit sei abgelaufen, er sei in Bellechasse nicht entflohen, weil er ja freiwillig dort eingetreten sei, weshalb er wünscht, dass man ihn in Arbeit platziere, wo er sich wohlverhalten werde.“

Salzgeber stellte die Entscheidung der Vormundschaftsbehörde anheim, indem er schrieb: „Einerseits hätte ich Lust, dem Kollegger eine Chance zu geben und ihn unter Lohnverwaltung zu platzieren, andererseits bin ich fest davon überzeugt, dass er kaum einige Wochen durchhält und alsdann wieder von irgendwoher polizeilich heimgeschafft wird, oder ein Unheil anstellt. Da er sich des Entgegenkommens der Vormundschaftsbehörde nicht würdig gezeigt hat, wäre eine nochmalige Internierung durchaus gerechtfertigt, denn Kollegger zeigt eine Haltlosigkeit, wie man sie selten, auch bei den verwahrloseten ‚Kunden‘, begegnet. Andererseits ist festzuhalten, dass Kollegger, der administrativ eingewiesen wurde, nicht unbestimmt lange im Sennhof belassen werden darf. Ich bitte Sie deshalb, zu beschliessen, was mit dem Mann geschehen soll.“

Es gibt keine Akten zu einem weiteren Aufenthalt von Erwin Kollegger in Bellechasse. Der dortige Aktenbestand endet 1960. Doch heisst dies nicht, dass die Behörden den Jenischen entmündigten Jenischen nun in Freiheit belassen hätten, standen ihnen doch zahlreiche weitere Anstalten dieser Art zur Auswahl. Es ist aber auch möglich, dass Erwin Kollegger, der nun 25 Jahre alt war, in der Folge die Vormundschaft abschütteln und seinen eigenen Lebensweg selbstbestimmt gehen konnte.

Die im Widerspruch zur Europäischen Menschenrechtskonvention stehenden kantonalen Gesetze zur Verhängung von Administrativhaft ohne unabhängigen richterlichen Entscheid wurden zu Beginn der 1980er Jahre aufgehoben.

Erwin Kollegger verlangte und erhielt in den 1990er Jahren den hier zusammengefassten Bestand seiner Bellechasse- Akten von der Aktenkommission für Betroffene der schweizerischen Jenischenverfolgung, die von 1988 bis 1983 tätig war. Er übergab die Aktenkopien Peter Paul Moser, einem anderen der vielen Jenischen, die in den verschiedenen Abteilungen von Bellechasse als administrativ Internierte Zwangsarbeit verrichteten. Peter Paul Moser hat darüber in seiner Autobiografie berichtet, andere Opfer dieser Einweisungen taten dies in verschiedenen Interviews, die in Zeitungen, Film, Fernsehen, Radio und einigen Büchern veröffentlicht wurden.

(Thomas Huonker, Februar 2010)